

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

A Problem und Ziel

Mit dem Artikelgesetz werden mehrere Ziele verfolgt:

1. Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat seine Arbeit im November 1995 aufgenommen und ist nach dem schleswig-holsteinischen Landesverfassungsgericht das zweitjüngste Verfassungsgericht in Deutschland.

Dem Landesverfassungsgericht obliegt insbesondere die Aufgabe, Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten von Verfassungsorganen zu klären, Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der Landesverfassung zu überprüfen sowie die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Als Garant für die Aufrechterhaltung des Rechtsstaates und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung hat sich das Landesverfassungsgericht als unverzichtbares Verfassungsorgan etabliert.

Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichtes werden mit einer Zweidrittelmehrheit vom Landtag gewählt. Dieses qualifizierte Mehrheitserfordernis ist sinnvoll und wichtig, kann aber bei schwierigen Mehrheitsverhältnissen dazu führen, dass die Wahl der Mitglieder sehr lange dauert oder gar nicht gelingt.

2. Aktuell sind wesentliche Regelungen zur Funktionsweise des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern nur im Gesetz über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern verankert, nicht jedoch durch verfassungsrechtliche Vorgaben besonders geschützt.

3. Bislang hat die Fortgeltung einer Kreditermächtigung über die Geltungsdauer eines Haushaltsgesetzes hinaus im Unterschied zum Grundgesetz und anderen Landesverfassungen keine Entsprechung in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Mit einer Änderung des Artikel 61 Absatz 4 wird eine Angleichung an entsprechende Regelungen vorgenommen.

B Lösung

1. Zur Verhinderung einer Blockadegefahr bei der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts durch eine Sperrminorität wird ein Ersatzwahlmechanismus eingeführt. Ähnlich wie nach § 7a BVerfGG soll das Landesverfassungsgericht im andauernden Blockadefall aufgefordert werden, selbst drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten für das neu zu besetzende Richteramt vorzuschlagen. Aus diesen Vorschlägen soll dann der Landtag auswählen, nun allerdings – anders als in § 7a BVerfGG – mit einem abgesenkten Mehrheitserfordernis, etwa mit einer absoluten Mehrheit. Die demokratische Legitimation des Landesverfassungsgerichts bliebe damit erhalten.
2. Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist es, zentrale Bestimmungen zum Schutz der Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichts in die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu überführen, so dass Änderungen nur noch durch eine Zweidrittelmehrheit im Landtag gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern möglich sind.

Eine Regelung in der Verfassung trägt dem von einer breiten Mehrheit getragenen Vorhaben Rechnung, das Gericht der tagespolitischen Auseinandersetzung dauerhaft zu entziehen. Wenn statusprägende Regelungen für das Gericht verfassungsrechtlich vorgegeben sind, beugt das Bestrebungen vor, die Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit in Frage zu stellen, wie sie seit einiger Zeit in einzelnen europäischen Ländern zu beobachten sind.

Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Ergänzung der Artikel 52 und 53 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, um diese Strukturvorgaben noch klarer und stabiler zu verankern. Konkret umfasst der Entwurf folgende Punkte:

1. Die Festlegung der richterlichen Amtszeit auf zwölf Jahre (siehe § 5 Absatz 1 Satz 1 LVerfGG M-V), um eine langfristige Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter zu sichern.
2. Die Festlegung einer Altersgrenze von 68 Jahren für die Richterinnen und Richter (siehe § 6 Absatz 1 Satz 1 LVerfGG M-V), die das Ende der Amtszeit klar definiert.
3. Der Ausschluss der erneuten Wählbarkeit der Richterinnen und Richter nach Ablauf ihrer Amtszeit (siehe § 5 Absatz 1 Satz 3 LVerfGG M-V), um eine kontinuierliche Erneuerung und Unabhängigkeit zu gewährleisten.
4. Die Fortführung des Amtes bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers (siehe § 5 Absatz 1 Satz 2 LVerfGG M-V), um eine lückenlose Besetzung der Richterinnen- und Richterstellen sicherzustellen.

5. Die Geschäftsordnungsautonomie des Gerichts (siehe § 12 Absatz 4 LVerfGG M-V), die nun in die Verfassung aufgenommen wird, um die Selbstbestimmung des Gerichts in organisatorischen Fragen zu stärken.
6. Die Bindungswirkung der Entscheidungen des Gerichts (siehe § 29 Absatz 1 LVerfGG M-V), die nun in der Verfassung verankert wird, um die Autorität und Verbindlichkeit der Urteile des Landesverfassungsgerichts zu festigen.

Ähnliche Regelungen hat der Deutsche Bundestag zur Absicherung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen. Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern verdient einen vergleichbaren Schutz, damit seine Funktion als unabhängige Kontrollinstanz dauerhaft abgesichert wird.

3. In Artikel 61 Absatz 4 wird der Verweis auf Artikel 66, mit dem bislang die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und Belastung von Landesvermögen über die Geltung eines Haushaltsgesetzes hinaus geregelt wurde, auf Artikel 65 geändert. Damit wird die Möglichkeit zur Fortgeltung einer Kreditemächtigung über die Geltung eines Haushaltsgesetzes hinaus geschaffen und die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an fast wortgleiche Regelungen im Grundgesetz und anderen Landesverfassungen angepasst.

C Alternativen

Die bisherigen Regelungen bleiben unverändert.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist nur durch ein Gesetz möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2 Vollzugaufwand

Keine.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssystem)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch das Gesetz vom 20. Februar 2025 (GVOBl. M-V S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag eines besonderen Ausschusses vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds die Wahl einer Nachfolge aufgrund des Satzes 1 nicht zustande, entscheidet das Plenum des Landesverfassungsgerichts, das aus den sieben ordentlichen und den sieben stellvertretenden Mitgliedern besteht, über die Nominierung von drei geeigneten Kandidaten. Das Plenum beschließt die Nominierung mit einfacher Mehrheit. Anschließend wählt der Landtag ohne weitere Aussprache aus den drei vorgeschlagenen Kandidaten die Nachfolge mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die gewählte Person tritt sofort ihr Amt an.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder dauert zwölf Jahre, längstens bis zum Ende des Monats, in dem das Mitglied das 68. Lebensjahr vollendet. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen. Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts oder deren Stellvertreter weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch der Regierung des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht, einem anderen Landesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof angehören.“

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Landesverfassungsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung.“

2. Artikel 53 wird durch den folgenden Artikel 53 ersetzt:

**„Artikel 53
(Zuständigkeit)“**

(1) Das Landesverfassungsgericht entscheidet

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind,
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages,
3. aus Anlass von Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf Antrag der Antragsteller, der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages,
4. über die Verfassungsmäßigkeit des Auftrages eines Untersuchungsausschusses auf Vorlage eines Gerichts, wenn dieses den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig hält und es bei dessen Entscheidung auf diese Frage ankommt,
5. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat,
6. über Verfassungsbeschwerden, die jeder mit der Behauptung erheben kann, durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein,
7. über Verfassungsbeschwerden, die jeder mit der Behauptung erheben kann, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner in Artikel 6 bis 10 dieser Verfassung gewährten Grundrechte verletzt zu sein, soweit eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts nicht gegeben ist,
8. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 72 bis 75 durch ein Landesgesetz,
9. in den übrigen ihm durch diese Verfassung oder durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

(2) Die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Landes sowie alle Gerichte und Behörden des Landes.“

3. In Artikel 61 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „66“ durch die Angabe „65“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

Das Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 734), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag eines besonderen Ausschusses des Landtages vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten gewählt. Kommt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds die Wahl einer Nachfolge aufgrund der Vorschriften des Satzes 1 nicht zustande, gilt gemäß Artikel 52 Absatz 3 Satz 2 bis 5 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Folgendes: Das Plenum des Landesverfassungsgerichts, das aus den sieben ordentlichen und den sieben stellvertretenden Mitgliedern besteht, entscheidet über die Nominierung von drei geeigneten Kandidaten. Das Plenum beschließt die Nominierung mit einfacher Mehrheit. Anschließend wählt der Landtag ohne weitere Aussprache aus den drei vorgeschlagenen Kandidaten die Nachfolge mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die gewählte Person tritt sofort ihr Amt an.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.


Julian Barlen und Fraktion


Jeannine Rösler und Fraktion


Constanze Oehrich und Fraktion

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Mit dem Artikelgesetz werden mehrere Ziele verfolgt.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Regelungen dieses Gesetzesentwurfs entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des Landesverfassungsgerichtsgesetzes. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass diese Regelungen nun in die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen werden. Eine solche Verankerung auf Verfassungsniveau sorgt dafür, dass Änderungen nur noch durch eine Zweidrittelmehrheit im Landtag möglich sind, was die Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichts langfristig schützt.

Buchstabe a)

Gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Landesverfassung werden die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts mit einer Zweidrittelmehrheit vom Landtag gewählt. Dieses qualifizierte Mehrheitserfordernis ist sinnvoll und wichtig, kann den Landtag aber vor ein Dilemma stellen: Einerseits verschafft es dem Landesverfassungsgericht einen hohen Grad an demokratischer Legitimation und verhindert eine politisch einseitige Besetzung (Reutter 2020, S. 216). Andererseits bewirkt es, dass die Wahl der Verfassungsrichterninnen und Verfassungsrichter bei schwierigen Mehrheitsverhältnissen sehr lange dauert oder gar nicht gelingt.

Daher muss nach einer gewissen Zeit ein Ersatzwahlmechanismus greifen. Ein solcher Mechanismus steht zwangsläufig in einem Spannungsfeld zwischen der hinreichenden Funktionsfähigkeit des Gerichts und seiner demokratischen Legitimation. Das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit ist notwendig, um eine ausgewogene Besetzung des Gerichts zu garantieren. Eine schlichte Absenkung dieses Mehrheitserfordernisses wäre daher keine Lösung. Ebenso kritisch – und derzeit weitaus realistischer – ist jedoch die Blockadegefahr durch eine autoritär-populistische Sperrminorität. Alternative Vorschläge, etwa das Wahlrecht im Blockadefall an ein anderes Organ, wie etwa das Landesverfassungsgericht selbst, auszulagern, gehen mit einem Verlust an demokratischer Legitimation einher (Lübbe-Wolff 2023a, S. 234 ff.).

Daher wird eine Kombination aus einer Absenkung des Mehrheitserfordernisses und einer Einbeziehung des Landesverfassungsgerichts vorgeschlagen: Ähnlich wie nach § 7a BVerfGG soll das Landesverfassungsgericht im andauernden Blockadefall aufgefordert werden, selbst drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten für das neu zu besetzende Richteramt vorzuschlagen. Aus diesen Vorschlägen soll dann der Landtag auswählen, nun allerdings – anders als in § 7a BVerfGG – mit einem abgesenkten Mehrheitserfordernis, etwa mit einer absoluten Mehrheit. Die demokratische Legitimation des Landesverfassungsgerichts bliebe damit erhalten. Gleichzeitig verhindere die Auslagerung des Vorschlagsrechts auf das Landesverfassungsgericht, dass eine Parlamentsmehrheit die Absenkung des

Mehrheitserfordernisses durch gezielte Blockaden provoziert, um mit den eigenen Stimmen ein (politisch genehmes) Mitglied zu wählen (siehe zum Ganzen das Policy-Paper „Rechtsstaatliche Resilienz in Thüringen stärken – Handlungsempfehlungen aus der Szenario-Analyse des Thüringen-Projekts“).

Die neuen Sätze 1 bis 3 von Artikel 52 Absatz 4 normieren die Dauer der Amtszeit und den Ausschluss der Wiederwahl in der Landesverfassung. Dazu übernimmt der Entwurf den Inhalt der §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 1 LVerfGG sachlich unverändert in die Landesverfassung, passt diese aber sprachlich und systematisch leicht an. Einbezogen wird auch die Verpflichtung, nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers weiterzuführen. Diese Regelung vermeidet Vakanzen, damit die Funktionsfähigkeit des Landesverfassungsgerichts möglichst durchgehend gewährleistet bleibt. Sie beugt auch Zweifeln über die Zulässigkeit einer Fortführung der Geschäfte trotz Ablaufs der Amtszeit vor.

Die bisherigen (einfachgesetzlichen) Festlegungen von Amtsdauer und Altersgrenze haben sich bewährt und lassen sachlichen Änderungsbedarf in absehbarer Zeit nicht erwarten; sie können deshalb ebenso wie der Ausschluss der Wiederwahl bedenkenlos auf Verfassungsebene gehoben werden. Das gilt umso mehr, als gerade diese Regelungen von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter sind. Sie auf Verfassungsebene zu normieren, beugt deshalb wirksam sachwidrigen Änderungen vor, die einseitige politische Einflussnahmen auf die Besetzung des Gerichts ermöglichen würden.

Buchstabe b)

Der neue Artikel 52 Absatz 5 übernimmt die bislang einfachrechtlich in § 12 Absatz 4 LVerfGG ausgesprochene Gewährleistung der Geschäftsordnungsautonomie des Landesverfassungsgerichts in die Landesverfassung. Inhaltlich folgt schon bislang die Geschäftsordnungsautonomie des Landesverfassungsgerichts unmittelbar aus seiner Qualität als Verfassungsorgan. Sie wird nunmehr auch ausdrücklich verfassungsrechtlich gewährleistet und das Landesverfassungsgericht somit anderen Verfassungsorganen gleichgestellt, deren Geschäftsordnungsautonomie die Landesverfassung bereits vorsieht.

Zu Nummer 3

Im Anschluss an die Zuständigkeiten des Landesverfassungsgerichts, die in Artikel 53 Absatz 1 geregelt sind, normiert der neue Absatz 2 die Rechtswirkungen der in diesen Verfahren getroffenen Entscheidungen. Die zentrale einfachgesetzliche Vorschrift zu den Wirkungen landesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen (§ 29 Absatz 1 LVerfGG) wird sachlich unverändert in die Landesverfassung übernommen. Schon nach geltendem Recht ist der Vorrang der Verfassung ebenso unbestritten wie die Aufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit, den Geltungsvorrang der Verfassung im Streitfall durchzusetzen.

Diese Aufgabe kann das Landesverfassungsgericht nur erfüllen, wenn seine Entscheidungen verbindlich sind. Es erscheint systematisch sachgerecht, diesen fundamentalen Zusammenhang künftig in der Landesverfassung selbst zu verlautbaren. Dementsprechend wird künftig in Artikel 53 Absatz 2 normiert, dass die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts alle Gerichte und Behörden, aber auch die Verfassungsorgane des Landes binden. Der Begriff des Verfassungsorgans wird dabei nicht neu definiert, sondern in seinem schon bislang im Staatsrecht anerkannten Bedeutungsinhalt aufgenommen.

Die Regelung trifft zugleich Vorsorge gegen Versuche, die Geltung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen (durch Änderung einer vermeintlich nur einfachgesetzlichen Vorgabe) in Frage zu stellen. Sie stellt klar, dass die Bindung der öffentlichen Gewalt an die Entscheidungen des Gerichts durch einfachgesetzliche Änderungen weder abgeschwächt noch aufgehoben werden kann. Schon nach geltendem Recht unterliefe beides die Effektivität der verfassungsgerichtlichen Kontrollbefugnisse, wie sie die Landesverfassung vorsieht und wäre deshalb der Disposition des Gesetzgebers entzogen. Ein striktes Normwiederholungsverbot für den Gesetzgeber ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3

Das Haushaltsgesetz kann gemäß Artikel 61 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung vorschreiben, dass dessen Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 66 der Landesverfassung zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten. Die bisherige Ermächtigungen nach Artikel 66 betreffen Erwerb, Verkauf und Belastung von Landesvermögen. Mit der Änderung in Artikel 61 Absatz 4 Satz 2 wird der Verweis auf Artikel 66 geändert und durch einen Verweis auf Artikel 65 ersetzt. In Artikel 65 werden die Kreditaufnahme sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, geregelt. Damit soll ermöglicht werden, dass Kreditermächtigungen über einen längeren Zeitraum gelten können als das Haushaltsgesetz. Entsprechende Ermächtigungen sind in fast wortgleichen Regelungen auch im Grundgesetz und Landesverfassungen enthalten, siehe Artikel 110 Absatz 4 und Artikel 115 Grundgesetz, Artikel 79 Absatz 3 und Artikel 84 Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Artikel 82 Verfassung des Freistaates Bayern, Artikel 103 Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 131a Absatz 4 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, Artikel 72 Absatz 5 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, Artikel 65 Absatz 5 und Artikel 71 Niedersächsische Verfassung, Artikel 83 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Artikel 116 Absatz 3 und Artikel 117 Absatz 2 Verfassung für Rheinland-Pfalz, Artikel 105 Absatz 1 und Artikel 108 Verfassung des Saarlandes, Artikel 93 Absatz 3 und Artikel 95 Verfassung des Freistaates Sachsen, Artikel 93 Absatz 4 und Artikel 99 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, Artikel 58 Absatz 4 und Artikel 61 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie Artikel 98 Absatz 2 und Artikel 99 Absatz 2 Verfassung des Freistaats Thüringen.

Zu Artikel 2

Im Hinblick auf Artikel 2 gilt das zu Artikel 1 Nummer 2 Gesagte entsprechend.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.